

## § 2

(1) Die Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Durchführung der Mast aus eigener Zucht oder durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Der Bedarf an Ferkeln für die vertragliche Schweinemast, der nicht aus der eigenen Aufzucht der Betriebe gedeckt werden kann, ist von diesen oder von den VEAB den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh mitzuteilen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß für die vertragliche Schweinemast den Betrieben und Schweinemästereien durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bevorzugt Ferkel geliefert werden.

(4) Die Belieferung mit Ferkeln durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an Betriebe und Schweinemästereien erfolgt unter der Bedingung, daß hierfür innerhalb 14 Tagen Schweinemastverträge abgeschlossen werden.

(5) Die Räte der Kreise haben den Betrieben und Mästereien bei der Einstellung von Ferkeln mit einem Gewicht von nicht mehr als 20 kg je Ferkel und beim Abschluß von Schweinemastverträgen für diese Ferkel Bezugsberechtigungsscheine für Magermilch zur Ferkelaufzucht (je Ferkel IV2 Liter je Tag für die Dauer von 2 Monaten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des VEAB) auszustellen.

(6) Die Sollüberschreibung ist nach den Richtlinien zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) — MAST EuA, Folge 5 — vorzunehmen. Das übernommene Gewicht ist als Einstellgewicht im Mastvertrag einzusetzen.

## II.

## Bedingungen des Vertrages der Schweinemast

## § 3

(1) Die Bezugsberechtigungsscheine sind bei Vertragsabschluß vom VEAB auszustellen, wobei die Warenmenge nach dem Unterschied zwischen dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein und dem Einstellgewicht zu errechnen ist.

(2) Über die Futtermittel für das 130 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein übersteigende Abnahmegewicht wird nach Ablieferung des Schweines ein entsprechender Bezugsberechtigungsschein durch den VEAB ausgestellt.

(3) Verzichten Mäster auf Lieferung der einen oder anderen Ware (z. B. auf Lieferung von Futterkartoffeln, wenn genügend Abfälle vorhanden sind), dann ist der Bezugsberechtigungsschein vom VEAB unter Berücksichtigung des Verzichts auszustellen.

## § 4

(1) Sonderverträge können über Schweine der Cornwell-, Bergshire- und Sattelschweinerasse abgeschlossen werden. Das Abnahmegewicht ist im Vertrag mit 115 kg je Schwein festzulegen. Sonderverträge sind mit der Aufschrift „Sondervertrag“ zu kennzeichnen.

(2) Der Nachweis der Rasse ist vor Vertragsabschluß durch den Mäster unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kreistierzuchtwartes beim Rat des Kreises zu erbringen.

Diese Bescheinigung ist der beim VEAB verbleibenden Durchschrift des Vertrages als Unterlage beizufügen.

## § 5

(1) Die Vergünstigungen für die Sauenhaltung erhalten die nach dieser Durchführungsbestimmung zum Vertragsabschluß berechtigten Betriebe für jede bei der Viehzählung vom 3. September 1952 vorhandene gedeckte oder säugende Sau, für welche kein Mastvertrag abgeschlossen ist.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine hierüber werden den Betrieben nach Vorlage einer Bescheinigung des Rates der Stadt/Gemeinde über die auf Grund der Viehzählung vom 3. September 1952 gehaltenen Zuchtsauen durch den VEAB ausgestellt.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, durch einen Erfinder/Aufkäufer die Richtigkeit der gemachten Angaben über die Sauenhaltung an Ort und Stelle zu überprüfen, wobei dieser gleichzeitig zu bescheinigen hat, daß über diese Zuchtsauen keine Mastverträge abgeschlossen sind.

(4) Für die Ansprüche auf Lieferung von Futtermitteln, Braunkohlenbriketts und Stroh für die Haltung von Zuchtsauen sind bis zum 31. Oktober 1952 die Bezugsberechtigungsscheine durch den VEAB mit einer Gültigkeit von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, auszustellen. Nach dem 31. Oktober 1952 sind keine Bezugsberechtigungsscheine für die Sauenhaltung mehr auszugeben.

(5) Die Sauen haltenden Betriebe haben nur dann Anspruch auf Auslieferung der Futtermittel nach Abs. 1, wenn sie bereits eine Anzahl Schweinemastverträge nach dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen haben und sich dem VEAB gegenüber schriftlich verpflichten, für alle aus den Würfen der betreffenden Sauen angefallenen oder anfallenden lebenden Ferkel Schweinemastverträge abzuschließen.

(6) Die Bescheinigungen sind vom VEAB als Beleg für die Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine aufzubewahren.

## § 6

(1) Von dem während der Mastperiode auf gemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien folgende Naturalprämien:

- |  |      |
|--|------|
| a) gewerbliche und örtliche Schweinemästereien .....   | 5%®  |
| b) Betriebe der Lebensmittelindustrie . . . . .  | 10%> |
| c) Werkküchen der Industriebetriebe und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Krüppel- und Altersheimen ..... | 30%> |

(2) Diese Naturalprämie wird nach Ablieferung der Mastschweine in Lebendgewicht zugeteilt, wobei das 130 kg bzw. 115 kg übersteigende Gewicht zu berücksichtigen ist.